



Mitteilung des Grundversorgers gem. § 36 Abs. 2 S. 2 EnWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach § 36, Abs. 2 EnWG ist die Elektrizitätswerk Stern KG Bad Endorf als Betreiber eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung erstmals zum 01. Juli 2006 verpflichtet, festzustellen, welches Energieversorgungsunternehmen die meisten Haushaltskunden mit Strom in ihrem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung versorgt.

Für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 wird im Netzgebiet der Elektrizitätswerk Stern KG Bad Endorf als Grundversorger in Niederspannung (Strom) die Stern Strom GmbH, Kurf 11a, 83093 Bad Endorf, festgesetzt.

Das Netzgebiet des Elektrizitätswerkes Stern KG, Bad Endorf, umfasst

- den Markt Bad Endorf ohne Mauerkirchen und Hirnsberg und
- Söchtenau mit den Ortsteilen Schwabering, Krottenmühl, Unterschofen und Innthal

Bad Endorf, den 30.09.2021